



**Vorlage**  
**an den Haushalts- und Finanzausschuss**  
**des Landtags Nordrhein-Westfalen**

Aktenzeichen

I B 6-2000-32/2021

Anna Ilievski

Telefon 0211 4972-2226

**Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags  
Nordrhein-Westfalen am 18. November 2021**

**Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses gemäß § 31  
Abs. 2 Haushaltsgesetz 2021 zur Finanzierung aller direkten und  
indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise**

**Erweiterung der Zweckbestimmung der Vorlage 17/5339 zur  
Beschaffung von PCR-Pool-Tests auf SARS-CoV-2 für Schulen der  
Primarstufe und Förderschulen in Nordrhein-Westfalen (PCR-Pool-  
Testungen)**

**Erweiterung der Zweckbestimmung der Vorlage 17/5337 zur  
Beschaffung von Selbsttests auf SARS-CoV-2 für die Beschäftigten  
der Landesverwaltung und für die Schülerinnen und Schüler des  
Landes Nordrhein-Westfalen für die weiterführenden Schulen in  
Nordrhein-Westfalen**

Nach § 31 Absatz 2 Satz 1 des Haushaltsgesetzes 2021 wird beantragt,  
die Einwilligung in die Verlängerung der Ausgaben für Maßnahmen der  
Vorlagen des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags  
Nordrhein-Westfalen (HFA)

- 17/5339 zur Ermöglichung der Beschaffung und des Einsatzes von PCR-Pooltests für Schulen der Primarstufe und Förderschulen in Nordrhein-Westfalen (einschließlich Umsetzungskosten, insbesondere Logistikkosten) und
- 17/5337 zur Ermöglichung der Beschaffung und des Einsatzes von Schnell-Selbsttests für die Landesbediensteten und für die Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen in Nordrhein-Westfalen

bis zum Beginn der Osterferien (einschließlich KW 14) für den Einzelplan  
des Ministeriums für Schule und Bildung zu erteilen.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Jägerhofstr. 6  
40479 Düsseldorf  
Telefon (0211) 4972-0  
Telefax (0211) 4972-1217  
Poststelle@fm.nrw.de  
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
U74 bis U79  
Haltestelle  
Heinrich Heine Allee

Seit Beginn der Corona-Pandemie steht die Landesregierung vor der besonderen Herausforderung, das Recht der Kinder auf schulische Bildung (§ 1 Abs. 1 Satz 1 SchulG NRW, Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Nordrhein-Westfälische Verfassung, Art. 2 Abs. 1 GG) auch unter Pandemie-Bedingungen und den zu ihrer Eindämmung ergriffenen Maßnahmen zu gewährleisten. Die Offenhaltung der Schulen und die Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts hat für die Landesregierung weiterhin höchste Priorität. Dies gilt umso mehr, als Erkenntnisse zu den gravierenden Folgen von Schulschließungen für den Lernfortschritt von Schülerinnen und Schülern, gerade aus benachteiligten Verhältnissen, vorliegen. Die Aussetzung des Präsenzunterrichts über einen längeren Zeitraum ist mit erheblichen negativen Folgen für die Bildungsbiographien und die soziale Teilhabe von Kindern und Jugendlichen verbunden. Mit der Verfügbarkeit von Schnelltests, Selbsttests und PCR-Pooltests steht inzwischen ein bewährter Baustein zur Pandemiebekämpfung zur Verfügung, der es ermöglicht, Schulen auch bei vorhandenem Infektionsgeschehen verantwortungsvoll offen zu halten.

Infolge der gegebenenfalls weiterhin geltenden Pflicht, Schülerinnen und Schüler als Voraussetzung einer Teilnahme am Präsenzunterricht auf das Corona-Virus zu testen, hat die Landesregierung die notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen ergriffen, um allen Schülerinnen und Schülern in Nordrhein-Westfalen mindestens drei Schnelltests wöchentlich zur Verfügung zu stellen. Da die bei den meisten Schnelltests notwendigen Nasen- und Rachenabstriche von vielen Kindern als sehr unangenehm wahrgenommen werden, war es erforderlich, für die Schülerinnen und Schüler der Grund- und Förderschulen eine eigene kindgerechte Teststrategie zu entwickeln. Die PCR-Pooltests (sog. Lolli-Tests) haben sich zwischenzeitlich an den Grund- und Förderschulen als sehr gut akzeptiertes Verfahren etabliert.

Zur Gewährleistung eines qualitativ hochwertigen Präsenzunterrichts in den Schulen der Primarstufe und in Förderschulen unter pandemischen Bedingungen, die Testungen erfordern, ist Vorsorge zu treffen, damit im Falle einer Testpflicht auch nach den Weihnachtsferien ab KW 2 neben der Anwendung von wirksamen Schutzmaßnahmen bewährte, systematische PCR-Pooltests sowie Selbsttests durchgeführt werden können.

### **PCR-Pooltests**

Wie bisher soll es im Bedarfsfall bei den vier Pool-Testtagen Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag bleiben, wobei an jedem Tag die Hälfte der in der Schule anwesenden Schülerinnen und Schüler an einem PCR-Pooltest teilnehmen. Das hat in einer Grundschule zur Folge, dass beispielsweise montags und mittwochs die Schülerinnen und Schüler der

Schuleingangsphase, dienstags und donnerstags die Schülerinnen und Schüler der Klassen 3 und 4 an einem PCR-Pooltest teilnehmen.

Die Kalkulation geht pro PCR-Pooltest von Labor- und Sachkosten für die Kalenderwochen 2 bis 8 von 34 Euro und für die Kalenderwochen 9 bis 25 von 29 Euro aus. Für die Zeit bis zu den Sommerferien wird auf Grundlage aktueller Testzahlen mit bis zu 85.300, für die Zeit nach den Sommerferien aufgrund eines prognostizierten Schülerzahlanstiegs mit bis zu 87.300 PCR-Pooltests pro Woche kalkuliert. Die Beträge von 34 beziehungsweise 29 Euro berücksichtigen jeweils 5 Euro Sachkosten (brutto). Hinzu kommen Umsetzungs- und Logistikkosten. Der Mittelbedarf beträgt für das Jahr 2022 insgesamt rund 158,4 Mio. Euro.

### **Schnell-Selbsttests**

Die Kalkulation für die Schnell-Selbsttests geht weiterhin von brutto rund 5 Euro pro Selbsttest aus. Der Betrag berücksichtigt die Umsetzungs- und Logistikkosten. Bei der Kalkulation wird von einem anfänglichen wöchentlichen Bedarf von rund 3,5 Mio. Tests ausgegangen, der sich aufgrund einer unterstellten steigenden Impfquote bei den Schülerinnen und Schülern bis zum Ende des Jahres auf wöchentlich rund 2,2 Mio. Tests reduzieren kann.

Für die Planungen wird auch für den Beginn des neuen Jahres von einer wöchentlich dreimaligen Testpflicht ausgegangen. Eine Prognose der Impfquote bei den Schülerinnen und Schülern ist schwierig, insbesondere für die Gruppe der unter 12-jährigen Schülerinnen und Schüler. Bei den rund 1,5 Mio. über 12-jährigen Schülerinnen und Schülern wurde von einer kontinuierlich steigenden Impfquote ausgegangen, die in den prognostizierten Bedarfen mit 50% bis zu den Osterferien und 60% bis zu den Sommerferien angenommen wird. Für die rund 1 Mio. unter 12-jährigen Schülerinnen und Schüler wird nach heutigem Stand der Impfpfehlungen kein Abschlag aufgrund der Impfquote veranschlagt. Bei den Lehrkräften und dem sonstigen Personal wird eine Impfquote von 90% angenommen.

Für die Schnell-Selbsttests werden für das Jahr 2022 insgesamt rund 587,1 Mio. Euro kalkuliert. Hinzukommen noch Kosten für die externe Beratung im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren.

Der Mittelbedarf für die PCR-Pooltests und die Schnell-Selbsttests beträgt daher insgesamt rund 747,5 Mio. Euro bis zum Jahresende.

Durch die bereits vom Haushalts- und Finanzausschuss bewilligten Anträge stehen für die Maßnahmen im Zusammenhang mit den PCR-Pooltestungen und den Selbst-Schnelltests für das Jahr 2021 rund 800

Mio. Euro zur Verfügung. Aktuell sind rund 373,6 Mio. Euro abgeflossen. Es stehen bis zum Jahresende noch Restzahlungen von rund 245,2 Mio. Euro aus. Insoweit wären Restmittel von rund 181 Mio. Euro noch verfügbar.

Insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Durchführung des Vergabeverfahrens wird bereits jetzt beantragt, die Maßnahmen für den Bedarfsfall bis zum Beginn der Osterferien 2022 (einschließlich KW 14) zu verlängern sowie die Restmittel in Höhe von rund 181 Mio. Euro aus dem Jahr 2021 in das Jahr 2022 zu übertragen.

Unter der Annahme einer weiteren Testpflicht werden die Mittel je nach Ausgestaltung bis zum Beginn der Osterferien 2022 als auskömmlich erachtet.



Lutz Lienenkämper